

4043 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 18. April 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl.Nr. 70/1991, geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. April 1991 wurde das Krankenanstaltengesetz neuerlich novelliert. Entsprechend der provisorischen Verlängerung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds für das Jahr 1991 ist es auch erforderlich, § 28 Krankenanstaltengesetz idF. der KRAZAF-Vereinbarung für das Jahr 1991 zu erstrecken. Dem dient der vorliegende Gesetzesbeschluß.

Der Sozialausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 23. April 1991 in Verhandlung genommen und mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben und der Fristsetzung im Art. II im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zuzustimmen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Sozialausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

1. Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 18. April 1991 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Krankenanstaltengesetz-Novelle, BGBl.Nr. 282/1988, in der Fassung BGBl.Nr. 70/1991, geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.
2. Der Fristsetzung im Art. II wird im Sinne des Art. 15 Abs. 6 B-VG zuzustimmen.

Wien, 1991 04 23

Edith Paischer  
Berichterstatteerin

Mag. Dr. Eleonore Hödl  
Vorsitzende